

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	16.11.2015						
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	18.11.2015						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	24.11.2015						
Kreisausschuss	01.12.2015						
Kreistag Uckermark	09.12.2015						

Inhalt:

Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 5.919.111 €	Produktkonto	Haushaltsjahr 2016-2018	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: 5.327.200 € Förderung aus KInvFG 90 % 591.911 € Eigenmittel des Landkreises Uckermark 10 %		

Beschlussvorschlag:

1.

Der Kreistag beschließt, die auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) für den Landkreis Uckermark zur Verfügung stehenden Mittel lt. Anlage 2 zu verwenden.

2.

Der Landrat wird beauftragt, die haushalterische Umsetzung zu veranlassen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent

Begründung:

Der Bund gewährt den Ländern auf der Grundlage des am 30.06.2015 in Kraft getretenen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – KInvFG (Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern) Finanzhilfen im Umfang von 3,5 Milliarden Euro. Die Hilfen sind zur Durchführung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur in den Jahren 2015 bis 2018 bestimmt und können bis zum Jahr 2019 abgerufen werden. Nach dem in § 2 KInvFG verankerten Verteilungsschlüssel entfallen auf das Land Brandenburg insgesamt 107.947.000 Euro, die entsprechend für die in § 3 KInvFG genannten Bereiche eingesetzt werden können.

Den Ländern obliegt die Umsetzung in ihrem jeweiligen Hoheitsbereich, insbesondere die Organisation und Durchführung des Zuwendungsverfahrens gegenüber den Kommunen sowie Entscheidungen im Hinblick auf:

- die Auswahl finanzschwacher Kommunen entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten (§ 6 Abs. 3 KInvFG)
- die Verteilung der vom Bund auf Grundlage des KInvFG zur Verfügung gestellten Finanzhilfen unter den als finanzschwach definierten Kommunen
- die Definition der „ländlichen Gebiete“ für den Förderbereich „Informationstechnologie“ (§ 3 Nr. 1d KInvFG)
- die Festlegung eines Eigenanteils der Kommunen am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Investitionskosten (§ 6 Abs. 1 KInvFG)
- die Ausgestaltung des Zuwendungsverfahrens

Vom Land Brandenburg liegt dazu die Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG-Richtlinie) vom 07.10.2015 vor (Anlage 1), in der die Umsetzung des KInvFG für Brandenburg präzisiert wird.

Für den Landkreis Uckermark ist demnach nach dessen Einstufung als finanzschwache Kommune eine Fördersumme von 5.327.200 € vorgesehen ist. Die Eigenmittelbeteiligung der Kommunen wurde auf mindestens 10 % festgelegt.

Für die Verwendung der Mittel werden die Maßnahmen gemäß der Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Umsetzung der auf die Jahre 2017 und 2018 entfallenden Maßnahmen ist bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes zu berücksichtigen. Für die auf das Haushaltsjahr 2016 entfallenden Maßnahmen können die Eigenmittel durch Umverteilung bereitgestellt werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG-Richtlinie)

Anlage 2 - Vorschlag Verwendung Fördermittel